

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 55 BO für Wien Kostenersatz

BO für Wien - Bauordnung für Wien

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Die gemäß § 17 Abs. 7 und 8, § 50 und § 54 Abs. 5 und 8 zu entrichtenden Ersatzleistungen und Kostenersätze sind durch Bescheid festzusetzen und innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2. (2)Die Bestimmungen des § 51 Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 16.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$